



# Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

## Sitzung Nr. 45/23

### des Gemeinderates

Sitzungstag: 21.09.2023  
Beginn: 19:04 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Aula  
Ende: 22:50 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

### Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend
Funktion	Name		Abwesenheitsgrund

*Vorsitzender:*

1. Bürgermeister Bergler, Peter

*Niederschriftführerin:*

Weizer, Sabine

Gemeinderat

Bogner, Hans

Gemeinderat

Braun, Alois

Gemeinderat

Dengler, Daniel

Gemeinderat

Frauenknecht, Thomas

Gemeinderat

Fürst, Johann

Gemeinderat

Geitner, Josef

Gemeinderat

Haas, Stefan

Gemeinderat

Hierl, Johannes

Gemeinderat

Hierl, Michael

Gemeinderätin

Hierl, Susanne

Entschuldigt

Gemeinderat

Himmeler, Florian

2. Bürgermeister

Lehmeyer, Christian

Entschuldigt

Gemeinderat

Lehmeyer, Simon

Unentschuldigt

Gemeinderat

Lutz, Manfred

Gemeinderat

Mederer, Markus

Anwesend ab 19:13 Uhr zu TOP I.2

3. Bürgermeister

Nießbeck, Norbert

Gemeinderat

Pöhner, Manuel

Gemeinderat

Sichert, Alois

Gemeinderätin

Späth, Erna

Gemeinderätin

Zaschka, Karin

### Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin  
Kämmerer  
Kreisjugendring Neumarkt  
Planungsbüro TEAM 4

Götz, Annemarie  
Stepper, Thomas  
Ott, Markus  
Bauernschmitt, Guido

### Beschlussfähigkeit war gegeben

## **Sitzungsniederschrift (Auszug)**

### **Gemeinderatssitzung**

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

### **I. Öffentlicher Teil:**

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.07.2023 (Nr. 44/23)

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Kommunale Jugendarbeit - Vortrag von Markus Ott, Geschäftsführer des Kreisjugendrings Neumarkt

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass es in der Gemeinde Berg durch die verschiedenen Vereine bereits viele Angebote für die Jugendlichen gibt. Aktuell wird, zusammen mit Frau Luisa Hofmann - Kommunale Jugendarbeit d. Landkreis Neumarkt i. d. OPf. - an der Erstellung eines gemeindlichen Jugendplanes gearbeitet. Ein Jugendpfleger könnte gegebenenfalls bei der Umsetzung des Jugendplanes unterstützen. Innerhalb der Gemeinde gibt es einen sehr gut angenommenen Jugendtreff im Ortsteil Sindlbach. Ein weiterer Jugendtreff den es im Hauptort Berg gab, musste jedoch vor einigen Jahren mangels Interesses eingestellt werden. Der Gemeinderat soll nun in der nächsten Gemeinderatssitzung entscheiden, ob für die Gemeinde Berg ein Jugendpfleger eingestellt werden soll.

Die Arbeit sowie die Vorteile eines Jugendpflegers werden den Gemeinderatsmitgliedern vom Geschäftsführer des Kreisjugendrings Neumarkt, Herrn Markus Ott, vorgestellt.

Herr Ott erklärt, dass der Kreisjugendring möglicher Träger eines Jugendpflegers ist. Die Gemeinde Berg wäre die 14. Gemeinde die über den Kreisjugendring einen Jugendpfleger einstellt. Die Aufgaben und Vorteile eines Jugendpflegers sind sehr vielfältig und umfassen u. a. folgende Themen:

- Unterstützung bei einem Jugendtreff
- Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen, Kirche, Schule usw.
- Entlastung der ehrenamtlichen Jugendreferenten
- Hilfe für ehrenamtliche bei pädagogischen, finanziellen, rechtlichen und strukturellen Fragen
- Jugendpfleger ist permanent ansprechbar
- Alle Generationen werden berücksichtigt, evtl. Zusammenarbeit mit Seniorenbeauftragten durch Angebote wie z. B. Einkaufen für Senioren usw.

Herr Ott erläutert, dass seiner Erfahrung nach, ein Jugendpfleger bzw. ein Jugendtreff den örtlichen Vereinen keine Mitglieder wegnimmt. Im Gegenteil, der Kreisjugendring unterstützt auch die Vereine und Verbände um deren Fortbestand zu sichern. Auf Wunsch wird dort auch z. B. bei rechtlichen Fragen (Jugendschutz, Jugendtrainer usw.) unterstützt.

Weiter führt er aus, dass er bisher von allen Gemeinden, welche einen Jugendpfleger über den Kreisjugendring beschäftigen, nur positives Feedback erhalten habe.

Abschließend erklärt er, dass für die Gemeinde Berg nun die Möglichkeit besteht, zusammen mit der Gemeinde Lauterhofen einen Jugendpfleger einzustellen. Die Kosten für eine halbe Stelle betragen ca. 35.000 Euro pro Jahr. Sollte der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung seine Zustimmung erteilen, wird eine Stellenausschreibung für einen Jugendpfleger für die Gemeinde Berg und Gemeinde Lauterhofen erfolgen.

Aus den Reihen des Gemeinderates kommen folgende Fragen und Anmerkungen:

- Ab welcher Einwohnerzahl ist eine Ganztagesstelle sinnvoll?
  - o Hierzu teilt Herr Ott mit, dass nach seinen Erfahrungen ab ca. 5.000 – 6.000 Einwohner eine Vollzeitstelle sinnvoll ist. Er betont jedoch auch, dass für den Anfang eine Halbtagsstelle ein guter Ausgangspunkt sei.
- Wie lange läuft der Vertrag mit dem Kreisjugendring und wie kann dieser Vertrag gekündigt werden?
  - o Der Vertrag wird zunächst für drei Jahre abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch.
- Einstellung eines Jugendpflegers ist dringend notwendig.
- Welche zusätzlichen Kosten fallen an (z. B. für die Umsetzung evtl. Projekte)?
  - o Herr Ott erklärt, dass er von 1.500 bis 2.000 Euro an zusätzlichen Kosten pro Jahr ausgeht. Es komme aber natürlich auch darauf an, welche Projekte innerhalb der Gemeinde Berg umgesetzt werden sollen.

Zum Abschluss bedankt Bürgermeister Bergler sich bei Herrn Ott für seinen Vortrag und erklärt, dass eine Beschlussfassung voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung im Oktober erfolgen wird.

### Punkt 3: Gemeindehaushalt 2023

#### a) Vorstellung des Verwaltungsentwurfs und Beratung

Den Gemeinderatsmitgliedern liegt ein kompletter Entwurf des Gemeindehaushalts 2023 vor. Außerdem fand am 11.07.2023 eine Besprechung mit allen Gemeinderatsmitgliedern zum Thema "Gemeindehaushalt 2023" statt.

Bürgermeister Bergler informiert, dass bei der Vorbesprechung des Haushaltes am 11. Juli 2023 Kämmerer Thomas Stepper allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats ausführlich den Haushalt und die aktuelle Finanzsituation erklärt hat. Der Haushalt der Gemeinde Berg für das Haushaltsjahr 2023 hat ein Gesamtvolumen von 45,3 Millionen Euro. Die Mittel verteilen sich auf ca. 17,5 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt und ca. 27,7 Mio. im Vermögenshaushalt. Er erklärt, dass ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden kann und voraussichtlich eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt erfolgen kann.

Weiter erklärt er, dass es ihm wichtig sei nachhaltig zu wirtschaften, um auch den nachfolgenden Generationen eine schuldenfreie Gemeinde Berg zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist es wichtig, Entscheidungen über neue Projekte in Zukunft verantwortungsbewusst abzuwägen. Auch die Gemeinde Berg steht aktuell vor großen Herausforderungen durch die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland und Europa, welche beeinflusst wird durch den Krieg in der Ukraine, die hohe Inflation usw.

Die Gemeinde Berg hat in letzter Zeit sehr viele Projekte wie z.B. Rathaus I und II (Planungsleistungen und Baumaßnahmen), Neubau von Kindertageseinrichtungen in Berg und Stöckelsberg, Investitionen in die Feuerwehren (z. B. Wechselladerfahrzeug für die FFW Berg), Umsetzung der Maßnahmen aus der Friedhofsstudie an den Friedhöfen im Gemeindebereich, den

Neubau einer stationären Schlammwässerung, die Neufassung der Quelle Hausheim oder die Sanierung der Wasserleitungen in Berg beschlossen und zum Teil schon umgesetzt.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll auch in Zukunft so fortgeführt werden. Wichtige Investitionen bzw. Pflichtaufgaben im Kommunalbereich werden auch weiter in gewohnter Weise angegangen.

Abschließend bedankt der Erste Bürgermeister sich bei Kämmerer Thomas Stepper für die präzise und gute Zusammenstellung des Haushaltsentwurfes. Außerdem dankt er den Gemeinderatsmitgliedern für die konstruktive Besprechung des Haushaltes am 11.07.2023.

Kämmerer Thomas Stepper erläutert, dass die Gemeinde Berg das Geld der Bürger verwaltet und eine sinnvolle Mittelverwendung eine Verbesserung der Lebensqualität vor Ort bedeute. Die Gemeinde ist jedoch auch verpflichtet, verantwortungsvoll mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu arbeiten.

Weiter erklärt er, dass das Haushaltswesen sich in drei Abschnitte unterteilt (Planung, Umsetzung und Rechnungslegung). Er geht kurz auf die Gründe ein, warum die Planung in diesem Jahr ungewöhnlich spät erfolgt ist und informiert, dass im nächsten Jahr der Haushaltsentwurf voraussichtlich wieder im März dem Gemeinderat zur Vorbesprechung vorgestellt werden soll. Er betont jedoch auch, dass trotz der späten Planung elektronisch jederzeit eine Kontrolle der Finanzlage während der haushaltslosen Zeit möglich war. Sehr wichtig war ihm auch die ausführliche Haushaltsvorbesprechung im Juli 2023.

Kämmerer Thomas Stepper erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates die Haushaltslage anhand verschiedener Grafiken und geht auf die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Verwaltungshaushalt ein. Er erklärt, dass in diesem Jahr voraussichtlich ca. 2,3 Mio. vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt zugeführt werden können. Die Summe der Zuführung sinkt jedoch im Vergleich zu den Vorjahren. Er erklärt, dass in diesem Jahr verstärkt auf die Rücklagen zurückgegriffen wird und dies auch in den nächsten Jahren der Fall sein wird. Infolgedessen wird auch das Gesamthaushaltsvolumen in den nächsten Jahren sinken. Nach wie vor verfügt die Gemeinde Berg über einen stabilen Haushalt. Künftige Investitionen müssen aber vorsichtig und gut überlegt angegangen werden, da z. B. die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen im Vergleich zu den Vorjahren sinken.

Kämmerer Thomas Stepper teilt mit, dass die Gemeinde Berg aktuell viel investiert, um die Infrastruktur im Gemeindegebiet zu verbessern. Auch künftig wird dafür ein Handlungsspielraum vorhanden sein, allerdings wird dieser enger (weniger freie Finanzspanne, weniger Rücklagen). Daher gilt es in Zukunft bedacht zu handeln und Entscheidungen an diese Entwicklungen anzupassen.

Abschließend bedankt er sich bei seinen Kolleginnen und Kollegen, die bei der Haushaltsaufstellung mitgewirkt haben. Weiter spricht er seinen Dank an die Mitglieder des Gemeinderates sowie den 1. Bürgermeister aus.

#### b) Erklärungen der Fraktionssprecher

Nach der Vorstellung des Entwurfs "Gemeindehaushalt 2023" nehmen die fünf Fraktionen durch Markus Mederer (CSU) Hans Fürst (LBG), Stefan Haas (Bündnis 90/Die Grünen), Karin Zäschka (SPD) und Hans Bogner (FWG) im Gemeinderat zum vorliegenden Verwaltungsentwurf Stellung.

Die Gemeinderatsfraktionen stehen dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Gemeindehaushalts 2023 grundsätzlich positiv gegenüber und empfehlen die Zustimmung zum vorliegenden Haushaltsentwurf. Den Fraktionen ist jedoch auch bewusst, dass aufgrund der aktuell

sehr hohen Investitionen, Entscheidungen über neue Projekte in Zukunft noch verantwortungsbewusster getroffen werden müssen. In diesem Zuge sollte man sich auf notwendige Projekte beschränken und an der sparsamen Haushaltsführung festhalten. Nichtsdestotrotz sollten aber auch Themen wie z. B. Klimaschutz, Digitalisierung der Verwaltung, Jugendarbeit usw. nicht vergessen werden.

Die einzelnen Sprecher bedanken sich beim Kämmerer Herrn Stepper, sowie bei allen Mitarbeitern der Verwaltung, die bei der Haushaltsaufstellung beteiligt waren.

#### c) Beschlussfassung

Abschließend fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse zum Gemeindehaushalt 2023:

- Haushaltssatzung  
Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Art. 64 und 65 GO, § 2 KommHV-Kameralistik).
- Finanzplan  
Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt den Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 (Art. 70 GO, § 24 KommHV-Kameralistik).
- Stellenplan  
Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt den Stellenplan für Haushaltsjahr 2023 (§ 6 KommHV-Kameralistik).

#### Punkt 4: Abschluss eines Kassenkreditvertrages gemäß Haushaltsplan 2023

Mit Schreiben vom 23.06.2023 wurden Sparkasse Neumarkt und Raiffeisenbank Neumarkt zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

#### Angebot der Sparkasse Neumarkt (Telefax vom 11.07.2023):

- Sollzinssatz: 6,42 % variabel
- Habenzinssatz: entfällt

#### Angebot der Raiffeisenbank Neumarkt (Telefax vom 05.07.2023, Tel. Aktualisierung 14.09.2023):

- Sollzinssatz: 6,51 % variabel
- Habenzinssatz: entfällt

#### Gegenüberstellung der Angebote:

- Sollzinssatz: günstigstes Angebot --> 6,42 % variabel --> Sparkasse Neumarkt
- Habenzinssatz: entfällt

Entsprechend der Verfahrensweise der Vorjahre schlägt die Verwaltung vor, den Kassenkreditrahmen von 1 Mio. € wie folgt aufzuteilen:

- zwei Drittel (666.667 €) an die Sparkasse Neumarkt,
- ein Drittel (333.333 €) an die Raiffeisenbank Neumarkt.

Punkt 5: Bauleitplanung

- a) Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gemeindegebiet

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 24.05.2023 bis zum 23.06.2023 statt.

Von den insgesamt 48 angeschriebenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange gaben 25 Anregungen zur Planung ab.

Von der Öffentlichkeit gingen 3 Stellungnahmen ein.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bauernschmitt vom Planungsbüro Team 4 aus Nürnberg anwesend. Herr Bauernschmitt erläutert dem Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen sowie den vorgeschlagenen Umgang damit.

Von Seiten des Gemeinderates kommen folgende Anmerkungen zu diesem Sachverhalt:

- Planung soll keine Verhinderungsplanung sein.
- Reicht ein Flächenbeitrag von 1,2 % tatsächlich aus? Es sollte nicht auf Kosten der Gemeinde Berg Rücksicht auf die Nachbarkommunen genommen werden.
- Wurde der Betreiber des Sendemastens auf dem Dillberg beteiligt?
- Ist die Fläche W2 bei Hausheim wirklich geeignet? Eine Erschließung wäre hier wahrscheinlich nur sehr schwer möglich.

Die offenen Fragen werden von Herrn Bauernschmitt, soweit möglich, beantwortet.

aa) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Auf Grund der Mannigfaltigkeit der Stellungnahmen wird empfohlen einen Beschluss zum weiteren Vorgehen zu fassen, der das Ergebnis der Abwägung beinhaltet.

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Aufgrund erheblicher Einwendungen zu den Flächen W3 und W4 (Flugsicherheit) bzw. geringem Flächenbeitrag und hoher Verspargelung bzw. Gefahr der Umzingelung von Traunfeld (Fläche W1) werden die Konzentrationszonen 1, 3 und 4 aus der Planung genommen. Die Konzentrationszone 2 wird verkleinert.

Somit verbleiben die Konzentrationszone 2 mit 40,1 ha und die Konzentrationszone 5 mit 38,4 ha in der Planung.

Damit ergibt sich eine Gesamtgröße der Konzentrationszonen von 78,5 ha, was einem Flächenanteil von 1,2 % der Gemeindefläche entspricht. Damit wird zumindest der Flächenbeitrag bis 2027 erreicht.

Ein höherer Flächenbeitrag ist aufgrund der massiven Einschränkungen nicht machbar. Das Substanzgebot wird aus Sicht der Gemeinde erfüllt: Gem. BayBO wären nach Abzug der harten Ausschlusskriterien nur 16,3 % (!) der Gemeindefläche für die Nutzung der Windenergie privilegiert, davon der größte Flächenanteil nur für kleinere Anlagen. Nach Abzug der harten und weichen Kriterien (höhere Siedlungsabstände) verbleiben nur Potentialflächen von 170 ha = 2,6 % der Gemeindefläche. Hiervon wird fast die Hälfte als Konzentrationszone ausgewiesen.

Der Gemeinderat stimmt der o. g. Vorgehensweise zu.

ab) Beschluss über die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Auf Grundlage der o. g. Stellungnahmen wurde der Teilflächennutzungsplan in einigen Punkten abgeändert.

Der Gemeinderat billigt die Planunterlagen in der Fassung vom 21.09.2023 und beauftragt die Verwaltung die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kettenbach – West 1“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 - Aufstellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 beantragten Herr Jens Gruske und Herr Jürgen Fürst die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die FlNr. 1821 und 1822 der Gemarkung Hausheim und die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg für den entsprechenden Geltungsbereich.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Westen zum Ort Kettenbach in einer Entfernung von ca. 425,00 Metern (geringste Entfernung) und wäre ca. 3,3 ha groß. Weiter liegt es in einer angesenkten Hanglage und ist lt. EnergieAtlas Bayern vom Ort Kettenbach aus nur gering (kleiner nordöstlicher Teil des Vorhabengebietes) bis gar nicht einsehbar.

Als Vorhabenträgerin würde voraussichtlich die Fa. Greenovative GmbH auftreten.

Die Anforderungen des Kriterienkatalogs der Gemeinde Berg sind erfüllt.

Die Photovoltaik-Freifläche wäre die erste in der Gemarkung Hausheim; 4 weitere sind noch beantragt über die der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zu entscheiden hätte. Das Kontingent von 15 ha pro Gemarkung wäre demnach nach Aufstellung des Bebauungsplans noch nicht ausgeschöpft.

Ein Einspeisepunkt der den Antragstellern bereits zugeteilt wurde, der nur wenige Meter von den zur Überplanung vorgesehenen Flurstücken entfernt liegen soll, verfällt im Oktober 2023. Auf Grund der Dringlichkeit wurde der Antrag auf die heutige Sitzung genommen, um weitere Planungssicherheit zu schaffen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kettenbach-West 1“ für einen Bereich von 3,3 ha. Dieser Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Ebenso beschließt der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg durch das Deckblatt Nr. 18 für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kettenbach-West 1“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

c) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nordost 1“ sowie des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 14

In der Gemeinderatssitzung am 22.06.2023 bejahte der Gemeinderat einen Antrag eines Vorhabenträgers, eine bereits zur Aufstellung beschlossene Photovoltaik-Freifläche entfallen zu lassen,

jedoch diese entfallende Fläche an eine andere, ebenso bereits zur Aufstellung beschlossene Photovoltaik-Freifläche anzugliedern.

Förmlich ist der in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 beschlossene Aufstellungsbeschluss daher aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nordost 1“ für einen Bereich von 2,55 ha sowie den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg durch das Deckblatt Nr. 14 für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nordost 1“ (Beschluss aus der Gemeinderatssitzung 26.01.2023) aufzuheben.

d) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 1“ sowie parallele Flächennutzungsplanänderung durch das Deckblatt Nr. 15

da) Aufstellungsbeschluss

In der Gemeinderatssitzung am 22.06.2023 bejahte der Gemeinderat einen Antrag eines Vorhabenträgers, eine bereits zur Aufstellung beschlossene Photovoltaik-Freifläche entfallen zu lassen, jedoch diese entfallende Fläche an eine andere, ebenso bereits zur Aufstellung beschlossene Photovoltaik-Freifläche anzugliedern.

Förmlich ist der in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2023 beschlossene Aufstellungsbeschluss daher – vergrößert durch die angegliederte Fläche – neu zu fassen.

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2023 beschließt der Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB in heutiger Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 1“ für einen Geltungsbereich von 5,7 ha. Dieser Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Ebenso beschließt der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg durch das Deckblatt Nr. 15 für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 1“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

- Gemeinderatsmitglied Markus Mederer erkundigt sich, ob durch den Zuschlag der entfallenen 2,55 ha-Fläche (siehe TOP I.5c) die Gesamtfläche der genehmigten Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gleichgeblieben ist.

db) Billigung der Planungsunterlagen

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 1“ wurde zwischenzeitlich ein Entwurf erarbeitet, in dem die zu überplanende Fläche veranschaulicht wird.

Insgesamt ist der Geltungsbereich 5,7 ha groß. Von diesen 5,7 ha sollen 5,0 ha mit Modulen überstellt werden (Baugrenze; siehe Nr. 4.2 der Begründung). Dies entspricht auch der Forderung aus der Gemeinderatssitzung am 26.01.2023. Der Großteil der Restfläche bzw. die Restfläche findet Verwendung als Ausgleichsfläche.

Zu den nördlich und östlich gelegenen Wirtschaftswegen ist ein jeweiliger Gras-Krautsaum auf einer Breite von ca. 5 Metern als interne Ausgleichsfläche vorgesehen. Im Norden sind gleichmäßig verteilte Strauchgruppen und Einzelsträucher zu pflanzen. Zum Süden und Westen schließen je-

weils 5 Meter breite Ausgleichsflächen ab (Anlage einer naturnahen, geschlossenen Hecke durch Pflanzung von Sträuchern in 2-3 Reihen; fachgerechte Pflege durch abschnittsweises „auf den Stock setzen“)

Weiter ist eine externe Ausgleichsfläche vorgesehen, da nach derzeitigem Stand auf der Fläche zwei Feldlerchenreviere gefunden wurden. Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird eine Teilfläche der Fl.Nr. 98 (10.000 m<sup>2</sup>), Gmkg. Häuselstein, als externe Ausgleichsflächen entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Art gestaltet und künftig gepflegt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, also der Photovoltaikmodule, wird auf 3,8 m über natürlichem Gelände beschränkt, um Fernwirkungen über die randlichen Gehölzstrukturen hinweg zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ausnahme bildet der Kameramast zur Überwachung der Anlage mit einer maximal zulässigen Höhe von 8 m sowie Nebenanlagen mit einer zulässigen Wandhöhe von 5,0 Metern.

Die Module wären lt. Energie-Atlas Bayern vom nördlichen Ortsausgang von Stöckelsberg aus nicht zu sehen. Eine Simulation hat ergeben, dass die Modulflächen erst ab ca. 4,5 – 4,75 Metern Höhe z. T. sichtbar wären (Referenzperson 2 Meter groß).

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

Der Gemeinderat billigt die Planungsunterlagen bzgl. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 1“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 15, jeweils in der Fassung vom 21.09.2023.

dc) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

e) Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Sindlbach West“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 21.07.2023 statt.

Von den insgesamt 29 angeschriebenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange gaben 11 Anregungen zur Planung ab.

ea) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem Abwägungsergebnis zum Bauleitplanverfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sindlbach für das Gebiet „Sindlbach-West“ und beschließt die Abwägung wie in der Beschlussvorlage dargelegt.

eb) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt die vorliegende Fassung vom 21.09.2023 – in welcher die im Rahmen der Abwägung festgelegten Änderungen und Ergänzungen bereits berücksichtigt sind - und beschließt

die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sindlbach für das Gebiet „Sindlbach-West“ (Einbeziehungssatzung) samt Begründung als Satzung.

Bestandteil dieser Einbeziehungssatzung ist der Lageplan im Maßstab 1:1000 und seine Festsetzungen und der externen Ausgleichsfläche in der Fassung vom 21.09.2023. Außerdem ist der Einbeziehungssatzung eine Begründung in der Fassung vom 21.09.2023 beigelegt.  
Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Punkt 6: Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) „Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit für Berg und Oberölsbach“  
hier: Entscheidung über die Zulässigkeit gem. Art. 18 b Abs. 4 GO (Beschlussfassung)

Am 13.07.2023 wurde der Bürgerantrag „Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit für Berg und Oberölsbach“ der Bürgerinitiative „Solidarische-Verkehrsführung-Berg-Opf.“ mit 156 Unterschriften in der Gemeindeverwaltung Berg abgegeben. Der Empfang wurde schriftlich bestätigt.

Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrages (Art. 18 b Abs. 4 GO):

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO entscheidet der Gemeinderat als das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerantrages über dessen Zulässigkeit.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser vorgelegte Bürgerantrag zulässig. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

#### 1. Materielle Anforderungen:

a) Es handelt sich um einen Antrag der Gemeindebürger, dass der Gemeinderat der Gemeinde Berg folgende gemeindliche Angelegenheit behandelt: „Die Gemeinde setzt sich unverzüglich bei sämtlichen zuständigen Ämtern und Behörden dafür ein, dass für die St 2240 auf der gesamten Ortsdurchfahrt durch die Ortschaften Berg und Oberölsbach 30 km/h als Regelgeschwindigkeit vorgeschrieben wird.“

Es handelt sich um eine gemeindliche Angelegenheit.

b) Ausschlussgründe; Wiederholter Antrag - Zeitschranke:

Ausschlussgründe liegen nicht vor. Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO beinhaltet den Ausschlussgrund, dass ein Bürgerantrag nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben darf, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Weitere materiell-rechtliche Ausschlussgründe sind nicht vorgesehen.

#### 2. Formelle Anforderungen:

a) Der Bürgerantrag wurde bei der Geschäftsleitung persönlich von zwei Vertretern der Bürgerinitiative „Solidarische-Verkehrsführung-Berg-Opf.“ abgegeben, somit also bei einer empfangsbefugten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Berg.

b) Die gemeindliche Angelegenheit, welche Gegenstand der Behandlung im Gemeinderat sein soll, muss im Bürgerantrag ausreichend bestimmt sein. Das zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat) muss erkennen können, worauf der Wille der Unterzeichner dieses Bürgerantrages hinsichtlich dieser Angelegenheit gerichtet ist und was es behandeln soll. Dies ist hier mit der Bezeichnung des Antrags, dass sich die Gemeinde unverzüglich bei sämtlichen zuständigen Ämtern und Behörden dafür einsetzt, dass für die St 2240 auf der gesamten Ortsdurchfahrt durch die Ortschaften Berg und Oberölsbach 30 km/h als Regelgeschwindigkeit vorgeschrieben wird, der Fall.

c) Dem Antrag ist eine Begründung beigefügt, aus dem sich die wesentlichen Beweggründe des Anliegens entnehmen lassen. An diese Begründung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

Die Begründung benennt folgende Beweggründe des Antrags:

„Durch die Verringerung der Geschwindigkeit wird die Lärmbelastung innerorts massiv reduziert. Dies ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Straßen mit Tempo-30-Zonen sind wesentlich sicherer für alle Verkehrsteilnehmer, hier insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Gehbehinderungen. Die reduzierte Geschwindigkeit auf der ganzen Ortsdurchfahrt führt zu mehr Lebensqualität im Kern der betreffenden Ortschaften.“

Diese Begründung ist ausreichend im Sinne des Art. 18 b Abs. 2 GO. Das wesentliche Anliegen, den Gegenstand dessen, womit sich der Gemeinderat befassen soll und warum dies der Fall sein soll, wird deutlich. Für jeden Unterschriftsleistenden wird also klar, warum und womit sich der Gemeinderat befassen soll.

d) Entsprechend Art. 18 b Abs. 2 GO sind bis zu drei vertretungsberechtigte Personen zu benennen. Diese Voraussetzung ist erfüllt; es sind drei Personen benannt, welche berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

e) Auch das gemäß Art. 18 b Abs. 3 Satz 1 GO erforderliche Quorum ist erfüllt. Demnach gilt, dass der Bürgerantrag von mindestens einem Prozent der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein muss, wobei unterschreibungsberechtigt nur die Gemeindeglieder sind.

Dem Bürgerantrag sind gesammelte Unterschriftenlisten – lt. Anschreiben – mit insgesamt 156 Unterschriften beigefügt. Die Nachprüfung hat ergeben, dass es sich tatsächlich um 162 gültige Unterschriften von in der Gemeinde Berg gemeldeten, volljährigen und wahlberechtigten Personen, also Gemeindeglieder, handelt. Die Gemeinde Berg verfügt derzeit über 8.564 Einwohner (Stand: 30.06.2023). Das Quorum ist also erfüllt, wenn 86 Gemeindeglieder unterschrieben haben. Diese Anzahl wurde erreicht.

Damit sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO hat die entsprechende Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Bürgerantrages durch das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages zu erfolgen. Der Bürgerantrag wurde am 13.07.2023 eingereicht. Das zuständige Gemeindeorgan ist hier der Gemeinderat.

Dieser Bürgerantrag wurde innerhalb eines Monats seit der Einreichung am 13.07.2023 geprüft und auf die öffentliche Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 genommen. In Absprache mit den drei vertretungsberechtigten Personen am 26.07.2023 bestand Einverständnis, dass die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrages durch den Gemeinderat erst in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgt, welche nach der Sommerpause für den 21.09.2023 geplant war.

Dies wurde der Gemeindeverwaltung von den vertretungsberechtigten Personen dieses Bürgerantrages auch nochmals per E-Mail am 26.07.2023 bestätigt.

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO hat der Gemeinderat nun über die Zulässigkeit des Bürgerantrages eine Feststellung mittels eines Beschlusses zu treffen.

Nachdem alle Voraussetzungen nach Art. 18 b GO zur Zulässigkeit vorliegen, ergeht nachfolgender Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerantrag vom 13.07.2023 mit dem Antragsgegenstand „Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit für Berg und Oberölsbach“ nach Art. 18 b GO die formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Der Gemeinderat stimmt dem o. a. Beschlussvorschlag zu.

Die Behandlung dieses Bürgerantrages erfolgt sodann gemäß Art. 18 b Abs. 5 GO innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit.

Punkt 7: Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) „Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach“  
hier: Entscheidung über die Zulässigkeit gem. Art. 18 b Abs. 4 GO (Beschlussfassung)

Am 13.07.2023 wurde der Bürgerantrag „Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach“ der Bürgerinitiative „Solidarische-Verkehrsführung-Berg-Opf.“ mit 162 Unterschriften in der Gemeindeverwaltung Berg abgegeben. Der Empfang wurde schriftlich bestätigt.

Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrages (Art. 18 b Abs. 4 GO):

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO entscheidet der Gemeinderat als das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerantrages über dessen Zulässigkeit.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser vorgelegte Bürgerantrag zulässig. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

#### 1. Materielle Anforderungen:

a) Es handelt sich um einen Antrag der Gemeindebürger, dass der Gemeinderat der Gemeinde Berg folgende gemeindliche Angelegenheit behandelt: „Die Gemeinde lässt von einem geeigneten Fachbüro einen Lärmaktionsplan erstellen für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach.“

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005, wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und der § 47 im BImSchG angepasst.

Die Lärmkartierung und die Erstellung von Lärmaktionsplänen u. a. für Hauptverkehrsstraßen liegt nach Bundesrecht in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Für die Durchführung der Lärmkartierung nach § 47c BImSchG an Hauptverkehrsstraßen ist in Bayern gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG das Landesamt für Umwelt zuständig.

Da sehr viele Gemeinden die Lärmaktionspläne nicht bzw. nicht fristgerecht erstellt hatten, hat im Jahr 2017 die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Auch in Bayern waren zu diesem Zeitpunkt noch viele Lärmaktionspläne ausstehend. Um die betroffenen Gemeinden zu unterstützen bzw. zu entlasten, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung eine zentrale Lärmaktionsplanung konzipiert, um den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie nachzukommen und das anhängige Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden.

Regelung in Bayern:

Mit Novelle des BayImSchG vom 10.12.2019 wurde die Zuständigkeit der Gemeinden zur Erstellung von Lärmaktionsplänen u. a. für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen nach Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG am 01.01.2021 auf die Regierung von Oberfranken übertragen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayImSchG).

Demnach ist seit 01.01.2021 die Regierung von Oberfranken zuständig für die zentrale Lärmaktionsplanung an allen Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayImSchG besteht für einzelne Gemeinden, welche die Lärmaktionsplanung in eigener Verantwortung durchführen wollen, jedoch die Möglichkeit, die Zuständigkeit auf Antrag zurückzuerhalten. Die Rückübertragung würde durch Rechtsverordnung durch die Regierung von Oberfranken erfolgen.

Demzufolge kann von einer gemeindlichen Angelegenheit ausgegangen werden.

b) Ausschlussgründe; Wiederholter Antrag - Zeitschranke:

Ausschlussgründe liegen nicht vor. Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO beinhaltet den Ausschlussgrund, dass ein Bürgerantrag nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben darf, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Weitere materiell-rechtliche Ausschlussgründe sind nicht vorgesehen.

## 2. Formelle Anforderungen:

a) Der Bürgerantrag wurde bei der Geschäftsleitung persönlich von zwei Vertretern der Bürgerinitiative „Solidarische-Verkehrsführung-Berg-Opf.“ abgegeben, somit also bei einer empfangsbefugten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Berg.

b) Die gemeindliche Angelegenheit, welche Gegenstand der Behandlung im Gemeinderat sein soll, muss im Bürgerantrag ausreichend bestimmt sein. Das zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat) muss erkennen können, worauf der Wille der Unterzeichner dieses Bürgerantrages hinsichtlich dieser Angelegenheit gerichtet ist und was es behandeln soll. Dies ist hier mit der Bezeichnung des Antrags, dass die Gemeinde von einem geeigneten Fachbüro einen Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach erstellen lässt, der Fall.

c) Dem Antrag ist eine Begründung beigefügt, aus dem sich die wesentlichen Beweggründe des Anliegens entnehmen lassen. An diese Begründung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

Die Begründung benennt folgende Beweggründe des Antrags:

„Die täglich mehr als 10.000 Fahrzeuge auf der St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach verursachen eine große Lärmbelastung der Anwohner tagsüber und nachts. Die hohe Lärmbelastung führt nachweislich zu Schädigungen der Gesundheit. Im einem Lärmaktionsplan sollen vor allem für Berg und Oberölsbach innerörtliche Maßnahmen zur Verringerung des Lärms erarbeitet und unverzüglich umgesetzt werden.“

Diese Begründung ist ausreichend im Sinne des Art. 18 b Abs. 2 GO. Das wesentliche Anliegen, den Gegenstand dessen, womit sich der Gemeinderat befassen soll und warum dies der Fall sein soll, wird deutlich. Für jeden Unterschriftsleistenden wird also klar, warum und womit sich der Gemeinderat befassen soll.

d) Entsprechend Art. 18 b Abs. 2 GO sind bis zu drei vertretungsberechtigte Personen zu benennen. Diese Voraussetzung ist erfüllt; es sind drei Personen benannt, welche berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

e) Auch das gemäß Art. 18 b Abs. 3 Satz 1 GO erforderliche Quorum ist erfüllt. Demnach gilt, dass der Bürgerantrag von mindestens einem Prozent der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein muss, wobei unterschreibungsberechtigt nur die Gemeindebürger sind.

Dem Bürgerantrag sind gesammelte Unterschriftenlisten – lt. Anschreiben – mit insgesamt 162 Unterschriften beigefügt. Die Nachprüfung hat ergeben, dass es sich tatsächlich um 169 gültige Un-

terschriften von in der Gemeinde Berg gemeldeten, volljährigen und wahlberechtigten Personen, also Gemeindebürger, handelt. Die Gemeinde Berg verfügt derzeit über 8.564 Einwohner (Stand: 30.06.2023). Das Quorum ist also erfüllt, wenn 86 Gemeindebürger unterschrieben haben. Diese Anzahl wurde erreicht.

Damit sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO hat die entsprechende Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Bürgerantrages durch das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages zu erfolgen. Der Bürgerantrag wurde am 13.07.2023 eingereicht. Das zuständige Gemeindeorgan ist hier der Gemeinderat.

Dieser Bürgerantrag wurde innerhalb eines Monats seit der Einreichung am 13.07.2023 geprüft und auf die öffentliche Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 genommen. In Absprache mit den drei vertretungsberechtigten Personen am 26.07.2023 bestand Einverständnis, dass die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrages durch den Gemeinderat erst in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgt, welche nach der Sommerpause für den 21.09.2023 geplant war.

Dies wurde der Gemeindeverwaltung von den vertretungsberechtigten Personen dieses Bürgerantrages auch nochmals per E-Mail am 26.07.2023 bestätigt.

Gemäß Art. 18 b Abs. 4 GO hat der Gemeinderat nun über die Zulässigkeit des Bürgerantrages eine Feststellung mittels eines Beschlusses zu treffen.

Nachdem alle Voraussetzungen nach Art. 18 b GO zur Zulässigkeit vorliegen, ergeht nachfolgender Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bürgerantrag vom 13.07.2023 mit dem Antragsgegenstand „Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach“ nach Art. 18 b GO die formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Der Gemeinderat stimmt dem o. a. Beschlussvorschlag zu.

Die Behandlung dieses Bürgerantrages erfolgt sodann gemäß Art. 18 b Abs. 5 GO innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit.

#### Punkt 8: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Errichtung von 2 Dach-gauben auf dem Grundstück FINr. 855/8 der Gemarkung Berg in Berg

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innere Sandn“ mit dessen Deckblatt Nr. 1. In diesem Bebauungsplan aus dem Jahr 1997 ist grundsätzlich vorgegeben, dass Gauben eine maximale Breite von 1,75 Meter aufweisen dürfen. Mit dem geplanten Bauvorhaben sollen 2 Gauben mit je einer Breite von 4,75 Meter errichtet werden.

Für diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt der Antragsteller eine Befreiung. Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, erscheint eine Befreiung städtebaulich vertretbar und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. In der Umgebungsbebauung sind bereits mehrere Gebäude mit Dachgauben ähnlicher Größe vorzufinden.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Erschließung ist durch Bestand gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Innere Sandn“ samt dessen Deckblatt Nr. 1 wird befreit.

b) Errichtung eines Vordaches über der bestehenden Rampe auf dem Grundstück FINr. 497/4 der Gemarkung Berg im Gewerbegebiet Meilenhofen

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Meilenhofen – An der Haimburger Straße“. Grundsätzlich ist zwischen Straßenkante der Erschließungsstraße und Baugrenze ein 3 Meter breiter Grünstreifen und ein 3 Meter breiter Abstandstreifen auf der Gewerbefläche (also insgesamt 6 Meter) von der Bebauung freizuhalten. Das Vordach rückt mit seiner Südseite direkt und mit seiner Nordseite bis auf 19 Zentimeter an die Grundstücksgrenze und damit Straßenkante heran.

Für diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt der Antragsteller eine Befreiung. Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, erscheint eine Befreiung städtebaulich vertretbar und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich bereits ein Gebäude, das die Baugrenze ebenso weitgreifend überschreitet.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Meilenhofen – An der Haimburger Straße“ wird befreit.

c) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
39-2023	Verlängerung des Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides: Bau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück FI-Nr. 511/6 der Gemarkung Hausheim in Hausheim	ja
41-2023	Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 816 der Gemarkung Oberölsbach in Oberölsbach	ja
43-2023	Antrag auf Vorbescheid: Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück FINr. 1510 der Gemarkung Berg in Berg	ja
44-2023	Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses als Zweifamilienhaus auf dem Grundstück FINr. 704 der Gemarkung Loderbach in Riebling	ja
45-2023	Tektur zu BV 43-2020-0761: Neubau einer vereinseigenen Einfachturnhalle mit Nutzung als Versammlungsstätte auf dem Grundstück FINr. 536 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach	ja
46-2023	Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 1509/35 der Gemarkung Berg in Berg	ja
47-2023	Sanierung mit Teilabbruch einer bestehenden Scheune auf dem Grundstück FINr. 1212 der Gemarkung Loderbach in Kadenzhofen	ja
48-2023	Errichtung einer begehbaren Stellplatz- und Hofüberdachung auf dem Grundstück FINr. 411/3 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach	ja
52-2023	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und 4 Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 734/45 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja

55-2023	Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides: Erweiterung des bestehenden Rinderstalls; Um- und Anbau der bestehenden alten Rinderstallung; Bau einer Güllegrube; Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage auf dem Grundstück Fl-Nr. 246 der Gemarkung Haimburg in Gebertshof	ja
56-2023	Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung: Bau einer Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 469/2 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach	ja

Punkt 9: Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Berg; Beschlussfassung zur Übernahme der Betriebsträgerschaft durch die Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Berg für die neue 6-gruppige Kindertageseinrichtung in Berg (Standort: Schulstraße 4)

Bereits am 18.04.2023 fand im Rathaus der Gemeinde Berg ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Fuchs und dem Kirchenpfleger, Herrn Philipp Dull, u. a. zur möglichen Übernahme der Trägerschaft für die zur Zeit im Bau befindliche neue 6-gruppige Kindertageseinrichtung in der Schulstraße in Berg statt.

Mit Schreiben vom 07.08.2023 wird der Gemeinde Berg nun mitgeteilt, dass sich die Kirchenverwaltung in der Sitzung am 25.05.2023 mit der von der Kommune angebotenen Übernahme der Betriebsträgerschaft befasst und beschlossen hat, dass die Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Berg bereit wäre, die Betriebsträgerschaft dieser neuen 6-gruppigen Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergarten- und 3 Kinderkrippengruppen zu übernehmen, sofern der Gemeinderat Berg die Übertragung der Betriebsträgerschaft dieser Kindertageseinrichtung an die Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Berg beschließt.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Berg die Betriebsträgerschaft für diese neue Kindertageseinrichtung, welche zur Zeit in der Schulstraße in Berg errichtet wird, übernehmen soll.

Die Gemeinde Berg überträgt somit die Betriebsträgerschaft für diese neue 6-gruppige Kindertageseinrichtung (3 Kindergartengruppen, 3 Kinderkrippengruppen) in Berg (Standort: Schulstraße 4) an die Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Berg.

Diese neue 6-gruppige Kindertageseinrichtung wird voraussichtlich zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 im September 2024 in Betrieb gehen können.

Im Weiteren ist noch der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Kath. Kirchenstiftung St. Vitus Berg und der Gemeinde Berg über den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung erforderlich. Dem Gemeinderat wird von der Verwaltung zu gegebener Zeit ein entsprechender Entwurf dieser Betriebsvereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

- a) Bürgermeister Bergler informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Ausschreibung zur Errichtung einer Asphalt-Pumptrack Anlage mit Jumpline (Geländemodellierung- und Asphaltarbeiten)

Die Angebotseröffnung fand am 12.07.2023 statt.

Der Gemeinderat erhielt in der letzten Sitzung Kenntnis vom Ausschreibungsergebnis vom 12.07.2023 und ermächtigte die Verwaltung – nach Prüfung des Ausschreibungsergebnisses – den Auftrag für den Neubau einer Asphalt-Pumptrack Anlage mit Jumpline in Berg (OT Meilenhofen) an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Rangfolge nach Wertung der Angebote:

	<u>Firma / Ort</u>	<u>Bruttoangebotssumme</u>	<u>Differenz</u>	<u>Differenz %</u>
1.	Dirtways - Herzogenaurach	168.976,43 €		
2.	Bieter 2	281.371,66 €	112.395,23 €	66,51 %
3.	Bieter 3	328.960,39 €	159.983,96 €	94,68 %

Die Kostenschätzung für den Zuwendungsantrag betrug 280.549,99 €.

Das Angebot liegt somit mit 111.573,56 €, d. h. um 39,8 %, unter der Kostenschätzung. Die Zuwendung durch das StMELF beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal 110.924,00 €.

Der Auftrag wurde somit an die Fa. Dirtways aus Herzogenaurach mit einer Auftragssumme von 169.095,43 € (Korrekturergebnis nach Nachberechnung) vergeben.

- b) Weiter teilt Bürgermeister Bergler mit, dass für den Friedhof Oberrohrstadt nun die Messergebnisse zur Grundwassersituation vorliegen.

Die insgesamt sieben Grundwassermessstellen wurden mit elektronischen Datenloggern instrumentiert und die Wasserstände in einem 6-Stundenrhythmus von Anfang Oktober 2022 bis Ende Mai 2023 gemessen. Die Kosten für das Gutachten belaufen sich lt. Erstem Bürgermeister auf ca. 7.000 Euro.

Es handelt sich augenscheinlich um aufgestautes Sickerwasser, welches in den Sanden mit geringen Feinanteilen fließt und sich auf den bindigen Sanden aufstaut. Die Wasserstände im Bereich der Urnengräber (GWM1 und GWM2) wurden in Tiefen zwischen 2,14 m und 3,21 m unter Geländeoberkante angetroffen. Urnengräber weisen in der Regel eine Tiefe von rund einem Meter auf und befinden sich somit oberhalb der gemessenen Wasserstände.

Die im Bereich der Sarggräber gemessenen Wasserstände (GWM3 bis GWM7) liegen überwiegend im Schwankungsbereich von einem Meter bis zweieinhalb Metern unter Geländeoberkante. Sarggräber weisen in der Regel eine Tiefe von rund zwei Metern auf und liegen somit im gemessenen Grundwasserschwankungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass sich die Sarggräber zumindest zeitweise, teilweise auch dauerhaft, im Grundwasser (aufgestauten Niederschlagswasser) befinden.

Im Wesentlichen werden zur Reduzierung des Wasserandrangs auf die bestehenden Gräber die Verlegung einer bergseitigen Tiefendränage sowie von Dränagesträngen im Bereich der Wege vorgeschlagen. Des Weiteren wird für geplante Grabstätten die Errichtung eines Dränagesystems unterhalb der Bestattungsgruben erforderlich werden.

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten werden von Landschaftsarchitekt Martin Kölbl auf ca. 135.000 Euro gesamt geschätzt. Die Umsetzung soll im Rahmen der Friedhofsstudie erfolgen. Diesbezüglich wird der Gemeinderat sich in nächster Zeit beraten, um zu entscheiden welche Maßnahmen aus der Friedhofsstudie umgesetzt werden sollen.

- c) Ferner gibt der Erste Bürgermeister bekannt, das mit Schreiben vom 12.07.2023 die Gemeinde Pilsach um Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „SO Photovoltaik Weinberg“ mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 14 (ca. 7,9 ha) im Norden zu Unterriedosten und Osten zu Bischberg (> 2 km) gebeten hat.

Die geplante Fläche ist ca. 2 Kilometer von Bischberg entfernt und lt. EnergieAtlas von dort aus nicht einsehbar, da das Sondergebiet hinter einer topografischen Kuppe liegt.

Demzufolge wurden im Rahmen der laufenden Verwaltung keine Einwände gegen die Aufstellung erhoben.

- d) Außerdem informiert der Erste Bürgermeister, dass mit Schreiben vom 10.08.2023 die Gemeinde Pilsach um Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „SO Photovoltaik Herzetlohe“ mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 18 (ca. 8,0 ha) im Südwesten zu Litzlohe und Südosten zu Burkertshof gebeten hat.

Die geplante Fläche ist ca. 779 Meter von Burkertshof entfernt und lt. EnergieAtlas von dort aus nicht einsehbar, da das Sondergebiet hinter einer topografischen Kuppe liegt.

Insofern wurden in Rahmen der laufenden Verwaltung keine Einwände gegen die Aufstellung erhoben.

- e) Überdies teilt Bürgermeister Bergler mit, dass bei der Gemeindeverwaltung zwei Anträge auf Kostenübernahme für die Führerscheinausbildung zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen der Führerscheinklasse C/CE ein vorliegen. Die Kosten belaufen sich auf je max. 1.800,00 Euro. Gemäß den Förderrichtlinien hat der Bürgermeister im Einzelfall über jeden Antrag zu entscheiden und den Gemeinderat hiervon in Kenntnis zu setzen.

- f) Anschließend informiert Bürgermeister Bergler noch über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Berg an Windenergieanlagen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023:

- Bürgerwindenergie Offenhausen eG & Co. KG (bestehender Windpark mit 4 Windenergieanlagen in Offenhausen):
  - Betroffen sind die Gemeindegebiete im 2.500 Meter-Radius (Berg, Lauterhofen, Altdorf, Happurg, Offenhausen).
  - Die Zuwendung an die Gemeinde Berg beläuft sich anteilmäßig auf jährlich 1.348,50 Euro (0,2 Cent pro Kilowattstunde).
- Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (bestehender Windpark mit 2 Windenergieanlagen sowie Planung einer weiteren Windenergieanlage):
  - Auch hier sind die o. a. fünf Kommunen betroffen.
  - Die Zuwendung an die Gemeinde Berg beläuft sich anteilmäßig auf jährlich 4.018,84 Euro.
- Bürgerwindenergie Happurg GmbH & Co. KG (Planung zur Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 2 Windenergieanlagen):
  - Betroffen sind die o. g. fünf Kommunen sowie die Gemeinde Alfeld.
  - Die Zuwendung an die Gemeinde Berg wird sich jährlich auf 626,43 Euro belaufen.

- g) Weiter berichtet der Erste Bürgermeister, dass die Gemeinde Berg vom Landratsamt Neu- markt dazu aufgefordert wurde, insgesamt vier Regenrückhaltebecken im Gemeindegebiet Berg zu errichten. Die Planungskosten belaufen sich hierfür auf ca. 106.822 Euro und die Herstellungskosten werden auf ca. 609.000 Euro geschätzt.

Die genauen Standorte werden den Gemeinderatsmitgliedern in Kürze noch mitgeteilt werden.

- h) Ferner beantwortet Bürgermeister Bergler noch eine Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Simon Lehmeyer aus der Sitzung vom 13.07.2023. Dieser wollte wissen, ob es die Möglichkeit gibt, für den Ortsteil Unterölsbach eine Bio-Abfalltonne zu beantragen. Hierzu teilt die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt mit, dass mindestens 5 Bio-Abfalltonnen im Ort Unterölsbach beantragt werden müssten, damit das Entsorgungsunternehmen den Ort Unterölsbach anfährt um dort den Biomüll zu entsorgen.
- i) Anschließend gibt Bürgermeister Bergler noch die Ergebnisse des Stadtradelns 2023 bekannt. 60 Aktiv Radelnde, darunter 11 Teams, haben teilgenommen. Insgesamt wurden 13.675 km erreicht. Das beste Team sowie der oder die beste Einzelteilnehmer.in werden in Kürze noch eine kleine Belohnung erhalten.
- j) Weiter informiert der Erste Bürgermeister den Gemeinderat noch, dass die Haltestelle „Richtheim-Straßfeld“ ab sofort wieder fahrplanmäßig bei der Frühfahrt der VGN-Linie 518 von Richtheim nach Berg angefahren wird.
- k) Abschließend teilt Bürgermeister Bergler noch mit, dass die Gemeindeverwaltung in Berg von Bayerns Digitalministerin Judith Gerlach als „Digitales Amt“ ausgezeichnet wurde.
- l) Gemeinderatsmitglied Hans Bogner teilt mit, dass die Altkleider- und Altglas-Container in der Schulstraße, auf Grund der Baumaßnahmen am Festplatz, direkt an den Fahrbahnrand versetzt wurden. Der aktuelle Standort ist jedoch nicht gut geeignet, da man direkt auf der Fahrbahn stehen bleiben muss. Dieses Problem ist in der Verwaltung bereits bekannt und es wird derzeit nach einem geeigneten Standort gesucht.
- m) Gemeinderatsmitglied Alois Sichert berichtet, dass in Hausheim beim Anwesen Dörfler das Wurzelwerk eines Baumes das Pflaster zur Garageneinfahrt anhebt. Er bittet darum sich dies vor Ort anzuschauen und eventuell den Baum zu fällen. Dies wird an das Bauamt weitergegeben.
- n) Weiter informiert Gemeinderatsmitglied Alois Sichert, dass der Weg von Gnadenberg nach Hagenhausen brüchig ist und diverse Risse aufweist. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls an das Bauamt weitergegeben und geprüft werden.
- o) Gemeinderatsmitglied Stefan Haas bittet darum, in Zukunft alle Parteien gleichermaßen zu informieren, ab wann eine Plakatierung erlaubt sei. Er habe diesbezüglich in der Gemeindeverwaltung nachgefragt und dann nach dieser Anweisung plakatiert, wohingegen andere Parteien eine Plakatierung schon früher vorgenommen haben.
- p) Gemeinderatsmitglied Karin Zschka teilt mit, dass die Bussituation an die weiterführenden Schulen in Neumarkt nicht ausreichend sei. Die Busse seien total überfüllt. Die Verwaltung wird dies an zuständige Stelle im Landratsamt Neumarkt weitergeben.

- q) Ferner berichtet Gemeinderatsmitglied Karin Zschka, dass im Juli in Berg das Bläserklassentreffen für sämtliche Bläserklassen aus dem Landkreis Neumarkt stattgefunden habe. Dabei sei aufgefallen, dass die meisten Bläserklassen in einheitlichen T-Shirts auftreten. Die Bläserklasse der Gemeinde Berg jedoch nicht. Die Fa. Eckart habe sich dann spontan bereit erklärt, die T-Shirts für die Bläserklasse in Berg zu spendieren. Ein Logo für die T-Shirts wurde kurzweg von Hans Stepper entworfen.
- r) Gemeinderatsmitglied Michael Hierl weist erneut daraufhin, dass sich das Bankett in der Bischberger Straße in Sindlbach absenkt. Hier besteht nach seiner Meinung dringender Handlungsbedarf. Der Vorgang wird an das Bauamt weitergeleitet werden.
- s) Gemeinderatsmitglied Florian Himmler informiert, dass es am „Fußballplatz“ in Loderbach immer wieder Probleme mit den Anwohnern gibt. Der Anwohner bedroht z. T. die Kinder die dort Fußball spielen und gibt die Bälle, die auf seinem Grundstück landen, nicht mehr an die Kinder zurück. Bürgermeister Bergler erklärt, dass dieses Problem bereits bekannt sei.
- t) Gemeinderatsmitglied Alois Braun fordert, dass in Zukunft auf allen Spielplätzen eine Überdachung der Sitzplätze angebracht werden sollte.
- u) Gemeinderatsmitglied Manuel Pöhner erkundigt sich nach den Sanierungsarbeiten im Mühlweg in Sindlbach. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass die Bauarbeiten im Oktober beginnen sollen.
- v) Gemeinderatsmitglied Alois Braun erkundigt sich wiederholt nach dem Sachstand bezüglich Austausch bzw. Erneuerung des roten Fahrbahnbelages in der Heinrichsburgstraße vor der AWO-Schatzinsel.
- w) Weiter informiert Gemeinderatsmitglied Alois Braun, dass sich von der Partnergemeinde Rohrbach (Österreich) eine Sängerguppe angekündigt habe. Bürgermeister Bergler teilt mit, dass dies in der Verwaltung bereits bekannt sei. Es wird diesbezüglich noch ein Treffen geben, um den Besuch zu planen.
- x) Anschließend gibt Gemeinderatsmitglied Alois Braun noch bekannt, dass am Erntedankfest in Walce, welches Anfang September stattgefunden hat, die Ehrenbürger aus der Gemeinde Berg teilgenommen haben. Die Partnergemeinde Walce hatte aus finanziellen Gründen in diesem Jahr nur eine kleine Delegation geladen.

gez.  
B e r g l e r  
1. Bürgermeister

gez.  
W e i z e r  
Schriftführerin